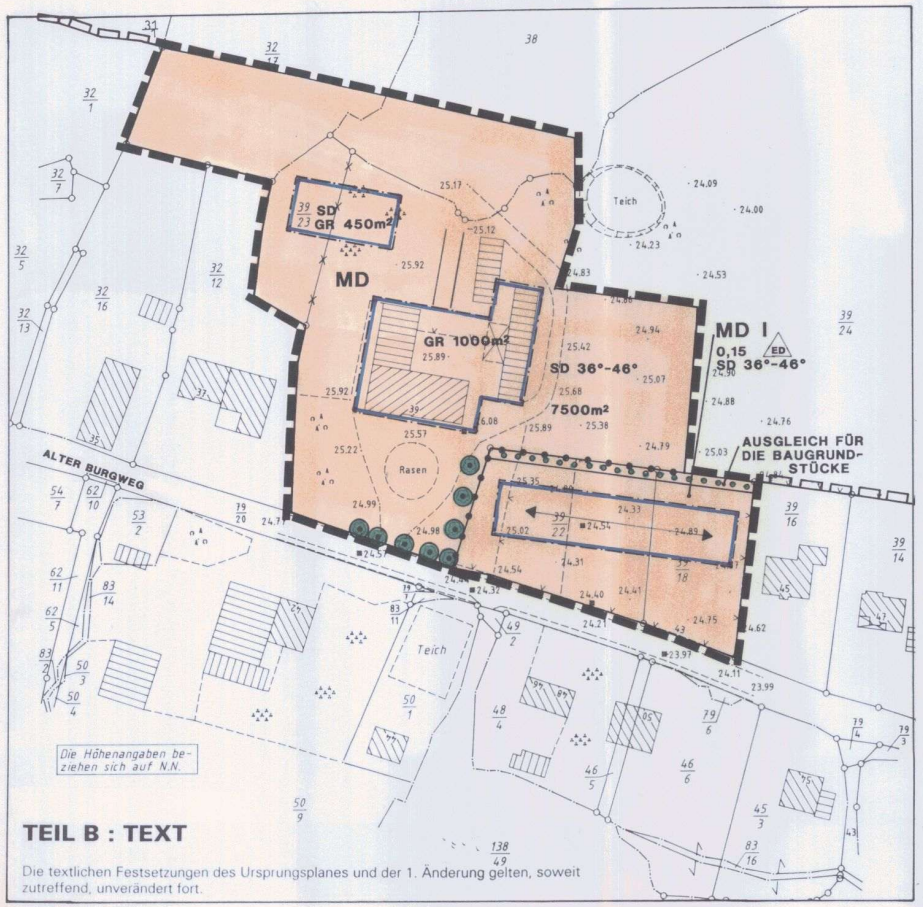
TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:1000



TEIL B : TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und der 1. Änderung gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DER 2. ÄNDERUNG — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO

MD — DORFGEBIET — § 5 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, § 16 BauNVO

0,15 — GRUNDFLÄCHENZAHL

GR 450 — ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMAß

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

7500 qm — MINDESTGRÖßE DES BAUGRUNDSTÜCKES

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

BAUGRENZE

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN — § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO

36° - 46° — DACHNEIGUNG

SD — SATTELDACH

FIRSTRICHTUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIGE FLURSTÜCKSGRENZE

32/17 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES URSPRUNGSPLANES

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wangels durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.1999 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wangels für ein Gebiet in Grammdorf, Flurstücke 39/22 und 39/18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.03.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 30.06.1998 erfolgt.

1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 09.07. bis zum 17.07.1998 durchgeführt worden.

1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1d) Die Gemeindevertretung hat am 30.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.10. bis zum 27.11.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.10.1998 in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekanntgegeben worden.

1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.03.1999 gebilligt.

Oldenburg i. H., 06.05.1999 (Storm) - Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 20.09.98 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 20.04.1999 - Öffentl. best. Verm.-Ing. -

3) Die Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Oldenburg i. H., 06.05.1999 (Storm) - Bürgermeister -

4) Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.05.99 durch Gesamtausgabe der „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, §§ 4 Abs. 3 und 4 GO) und Fristen für Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.05.99 in Kraft getreten.

Oldenburg i. H., 25.05.1999 - Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE WANGELS ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

für ein Gebiet in Grammdorf,
Flurstücke 32/17 tlws., 39/18, 39/22, 39/23, 39/24 tlws., 38 tlws.

18. März 1999